



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

33. Jahrgang

Moers, den 14.06.2006

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 343 der Stadt Moers, Repelen - Markt - vom 06.06.2006
3. Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Westerbruchgraben)
4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Moers, Stadtmitte - Südring -, Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 432 und 474 sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 V und der Fluchtlinienpläne Nr. 16 und 43 vom 01.06.2006
5. Erneute Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2004 und über die Entlastung des Bürgermeisters
6. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW vom 01.06.2006
7. Tagesordnung zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 21.06.2006

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Center 1, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3120 466 366** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 02.06.2006

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

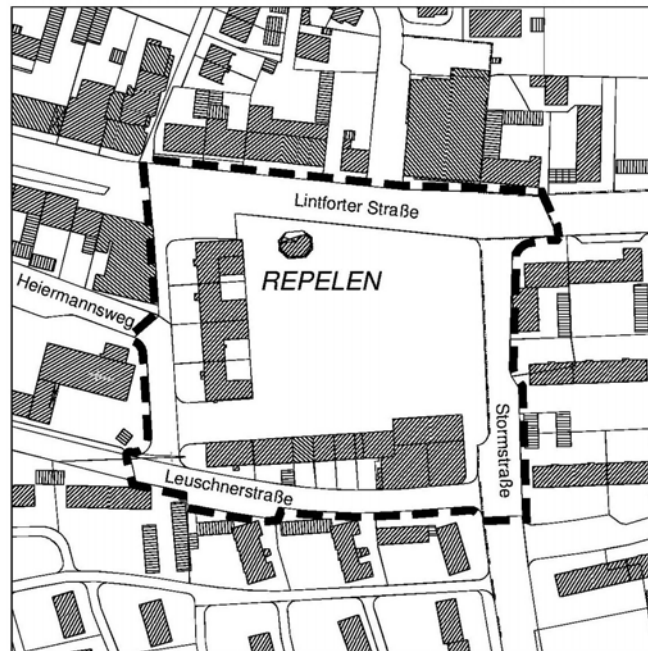
Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 343 der Stadt Moers, Repelen
- Markt -
vom 06.06.2006**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **03.05.2005** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 343 der Stadt Moers, Repelen - Markt - mit Begründung als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 343 der Stadt Moers, Repelen - Markt - in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 343 ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 343 mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Moers im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 343 mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **03.05.2005** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 343 der Stadt Moers, Repelen - Markt-, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 06.06.2006

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers**Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Westerbruchgraben)**

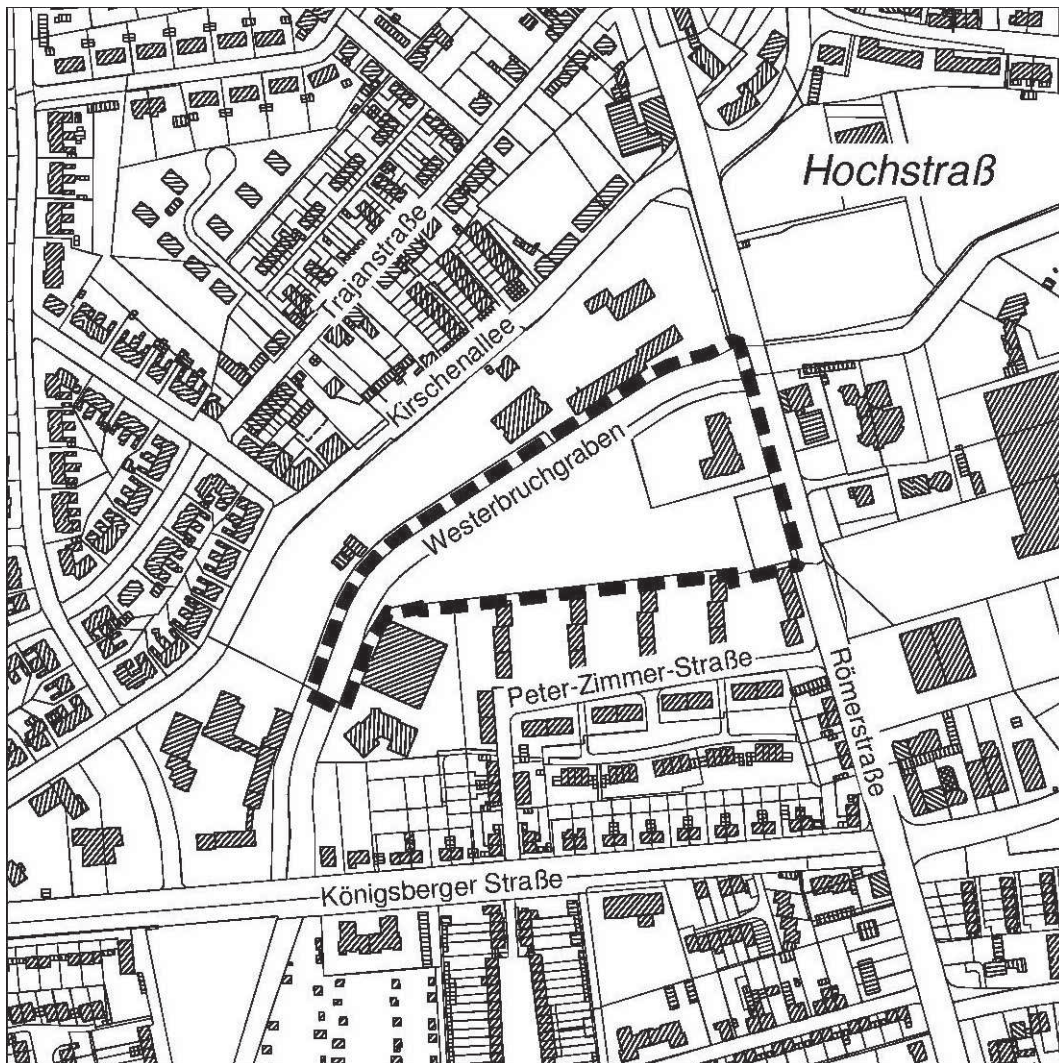
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **16.03.2006** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Moers, Hochstraß (Römerstraße/Westerbruchgraben) beschlossen:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst die Flurstücke 415, 416, 448 und 449 aus der Gemarkung Hochstraß im Flur 2

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 31.05.2006

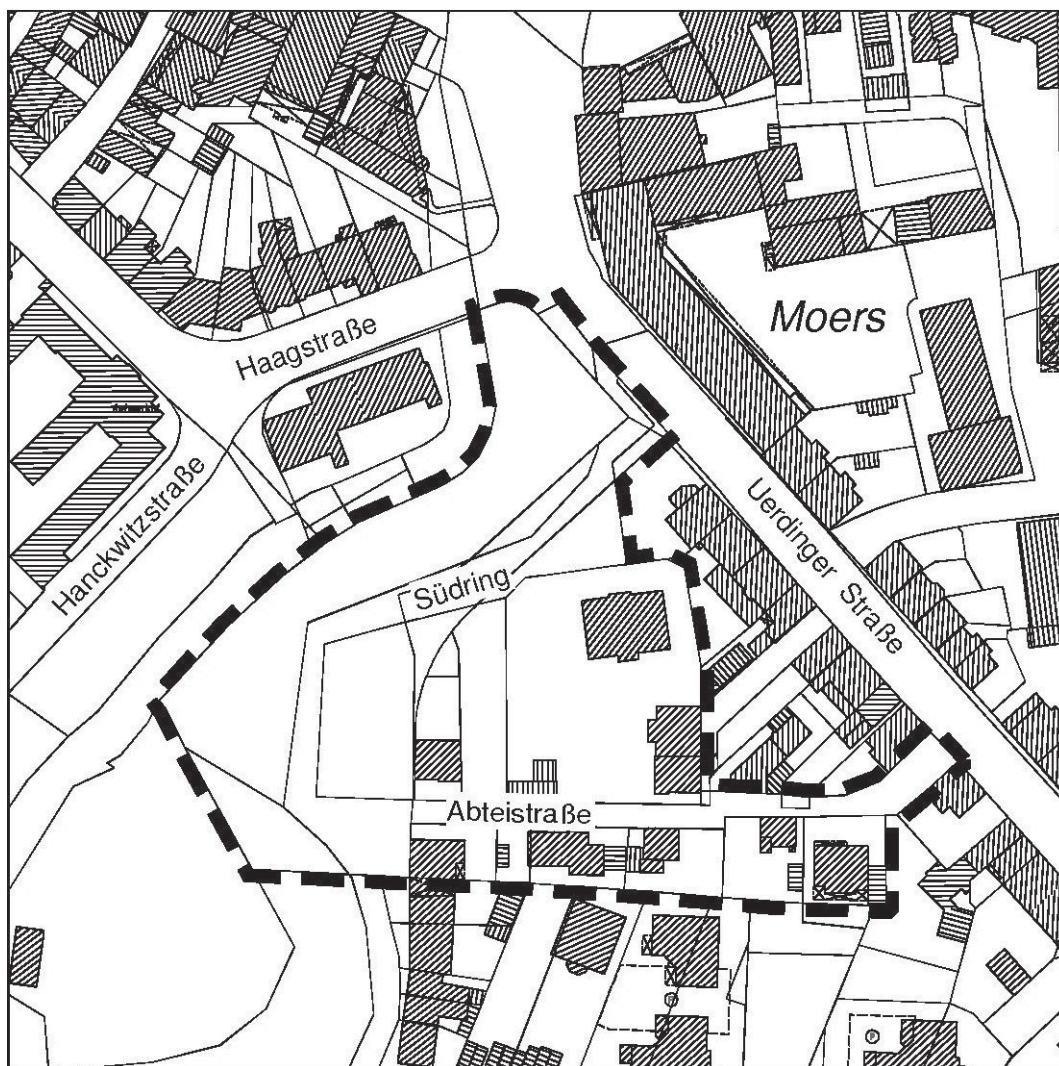
Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr.136 der Stadt Moers, Stadtmitte – Südring
Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 432 und 474 sowie
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 V und der Fluchtlinienpläne Nr. 16 und 43
vom 01.06.2006**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **15.02.2006** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) den Bebauungsplanes Nr.136 der Stadt Moers, Stadtmitte – Südring mit Begründung und Landschaftspflegerischem Begleitplan als Anlage, die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 432 und 474 sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 V und der Fluchtlinienpläne Nr. 16 und 43, als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 136 der Stadt Moers, Stadtmitte – Südring und die o.g. Aufhebungen in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 136 mit Begründung und Landschaftspflegerischem Begleitplan als Anlage und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 V liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers im Stadtplanungsamt, die Fluchtlinienpläne im Vermessungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am **25.02.2006** als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 136 der Stadt Moers, Stadtmitte – Südring mit Begründung und Landschaftspflegerischem Begleitplan als Anlage, die Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 432 und 474 sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 V und der Fluchtlinienpläne Nr. 16 und 43, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 01.06.2006

Ballhaus
Bürgermeister

Aufgrund eines elektronischen Übermittlungsfehlers (fehlende Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt) ergibt sich folgende Änderung der Bekanntmachung über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2004:**Bekanntmachung**

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2004 und über die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 94 Abs. 1 GO a.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), am 14.12.2005 die Jahresrechnung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt			200.893.980,65 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt			20.047.980,84 €
Soll-Einnahmen insgesamt			220.941.961,49 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste			17.504.029,27 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			41.012,54 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste			
Verwaltungshaushalt	415.463,68 €		
Vermögenshaushalt	3.000,00 €		418.463,68 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen			237.986.514,54 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt			228.250.810,11 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt			21.626.157,78 €
(darin enthalten Überschuss nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GemHVO)			0,00 €
Summe Soll-Ausgaben			249.876.967,89 €
+ Neue Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	1.460.124,63 €		
Vermögenshaushalt	16.521.118,08 €		17.981.242,71 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt	649.236,39 €		
Vermögenshaushalt	639.278,29 €		1.288.514,68 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste			0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben			266.569.695,92 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. Bereinigte Soll-Ausgaben			-28.583.181,38 €

Gemäß § 94 Abs. 2 GO a.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), wird der Beschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 08.06.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wittpoth

**Satzung
der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG NRW
vom 01.06.2006**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005 S. 498) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGW NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW 2005, S. 488), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 17.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen, im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auch für deren Verbesserung erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Beiträge werden von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der hergestellten, angeschafften, erweiterten oder verbesserten Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, auf die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches anzuwenden ist, werden Beiträge nach dieser Satzung nicht erhoben.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme. Er wird im Zweifelsfalle durch den zuständigen Gutachterausschuss (§§ 192 ff. BauGB) ermittelt,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Flächenbefestigung im Bereich der Straßen, Wege und Plätze (unter anderem neben Rinnen und Randsteinen der Unterbau und die Decke von Fahrbahnen, Radwegen, Gehwegen, Schutzstreifen (die wegen ihrer Breite bis 0,99 m nicht Gehwege sein können, die aber im notwendigen Einzelfalle zur Abwicklung eines Begegnungsverkehrs befahren werden können), Parkflächen/Parkstreifen, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Straßen) sowie für die notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung einschließlich der Sammelkanäle,
 - c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) Begleitgrün jeder Art,
 5. die Umwandlung von Anlagen in Fußgängergeschäftsstraßen,
 6. die Umwandlung von Anlagen in verkehrsberuhigte Straßen,
 7. die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung von selbständigen Grünanlagen, soweit ihn eine ergänzende Satzung festlegt (§ 6),
 8. die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung von Immissionsschutzanlagen, soweit ihn eine ergänzende Satzung festlegt (§ 9).
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
 - (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 - (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

**§ 3
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Für Anlagen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich der von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand aus Absatz 3, für selbständige Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen aus einer ergänzenden Satzung (§§ 6 und 7). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadt eigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Moers den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 3 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<p>1. Anliegerstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip</p> <p>a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Schutzstreifen f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal g) Begleitgrünstreifen h) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis e)</p> <p>2. Haupteerschließungsstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip.</p> <p>a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Schutzstreifen f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal g) Begleitgrünstreifen h) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis e)</p> <p>3. Hauptverkehrsstraßen</p> <p>a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal f) Begleitgrünstreifen g) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis d)</p>	<p>8, 50 m je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m je 2,50 m je 0,99 m -</p> <p>je 2,00 m je 5,50 m</p> <p>8,50 m je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m je 2,50 m je 0,99 m -</p> <p>je 2,00 m je 5,50 m</p> <p>8, 50 m je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m je 2,50 m -</p> <p>je 2,00 m je 2,50 m</p>	<p>5,50 m nicht vorgesehen</p> <p>je 5,50 m je 2,50 m je 0,99 m -</p> <p>je 2,00 m je 5,50 m</p> <p>6,50 m je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m je 2,50 m je 0,99 m -</p> <p>je 2,00 m je 5,50 m</p> <p>8,50 m je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m je 2,50 m -</p> <p>je 2,00 m je 2,50 m</p>	<p>65 v.H. 65 v.H.</p> <p>70 v.H. 70 v.H. 65 v.H. 65 v.H.</p> <p>70 v.H. 65 v.H.</p> <p>45 v.H. 45 v.H.</p> <p>65 v.H. 65 v.H. 50 v.H. 55 v.H.</p> <p>60 v.H. 60 v.H.</p> <p>30 v.H. 30 v.H.</p> <p>65 v.H. 65 v.H. 50 v.H.</p> <p>60 v.H. 60 v.H.</p>

Straßenart	in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
<p>4. Hauptgeschäftsstraßen</p> <p>a) Fahrbahn b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen c) Parkstreifen d) Gehweg e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal f) Begleitgrünstreifen g) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis d)</p> <p>5. Fußgänger-geschäftsstraßen</p> <p>a) Flächenbefestigung (Unterbau + Decke) einschl. Beleuchtung und Begrünung b) Oberflächenentwässerung einschl. Kanal</p> <p>6. verkehrsberuhigte Straßen sowie in Anlieger- und Haupterschließungsstraßen mit Mischflächenausbau</p> <p>a) Flächenbefestigung (Unterbau+Decke) einschl. Beleuchtung und Begrünung b) Oberflächenentwässerung einschl. Kanal</p> <p>7. selbständige Gehwege und andere Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch</p> <p>a) Flächenbefestigung b) Oberflächenentwässerung einschl. Kanal</p>	<p>7,50 m je 2,40 m je 5,50 m je 6,00 m - je 2,00 m je 5,50 m</p> <p>12,00 m -</p> <p>12,00 m -</p> <p>je 5,00 m -</p>	<p>7,50 m je 2,40 m je 5,50 m je 6,00 m - je 2,00 m je 5,50 m</p> <p>12,00 m -</p> <p>12,00 m -</p> <p>5,00 m -</p>	<p>55 v.H. 55 v.H. 70 v.H. 70 v.H. 55 v.H. 60 v.H. 60 v.H.</p> <p>70 v.H. 70 v.H.</p> <p>70 v.H. 70 v.H.</p> <p>70 v.H. 70 v.H.</p>

Straßenart	in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
8. Wirtschaftswegen und sonstige Straßen, Wege und Plätze im Außenbereich a) Fahrbahn bis zu 4,50 m Breite b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen bis zu 2,40 m Breite c) Gehweg einschl. Begrünung bis zu je 2,50 m Breite d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal e) Selbständiges Begleitgrün bis zu je 5,50 m Breite			65 v.H. 60 v.H. 60 v.H. 60 v.H. 50 v.H.

9. Enden Anlagen in einem Wendehammer oder handelt es sich um einen Platz, so vergrößern sich die in den Nummern 1 – 8 anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen bzw. Flächenbefestigungen auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 Meter. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.

Grunderwerbs- und Freilegungskosten (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) werden zur Ermittlung des Anteils der Beitragspflichtigen denjenigen Teileinrichtungen der Straßen, Wege und Plätze (Nrn. 1 – 9) zugerechnet, zu denen sie örtlich gehören.

Fehlen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze im Separationsprinzip ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m je Fahrbahnseite, falls oder soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei kombinierten Rad-/Gehwegen (Nrn. 1 – 7, Buchstaben b und d, Nr. 8, Buchstaben b und c) gilt der für den Radweg maßgebende Anteil der Beitragspflichtigen; die anrechenbare Breite des Radweges wird hierbei um die anrechenbare Breite des Gehweges erhöht.

Die in Absatz 3 Nummern 1 bis 9 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) **Anliegerstraße:**
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
- b) **Haupterschließungsstraßen:**
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) **Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von –Baugebieten und von im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen,
- d) **Hauptgeschäftsstraßen:**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) **Fußgängergeschäftsstraßen:**
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

- f) Verkehrsberuhigte Straßen und Anlieger- sowie Haupterschließungsstraßen mit Mischflächenausbau:
Straßen mit einer Mischfläche für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, die geeignet sind, den Durchgangsverkehr fernzuhalten, den Kraftfahrer zum langsamen und rücksichtsvollen Fahren zu veranlassen und das Wohnumfeld durch ansprechende Gestaltung des Straßenraumes zu verbessern,
 - g) Selbständige Gehwege:
Gehwege, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 - h) Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB):
Öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) innerhalb und - abweichend von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB – außerhalb der Baugebiete,
 - i) Wirtschaftswege und sonstige Straßen, Wege und Plätze im Außenbereich:
Die der Bewirtschaftung dienenden Straßen, Wege und Plätze zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazu gehörenden Nutzflächen. Sie dienen gleichzeitig auch dem nichtmotorisierten Erholungsverkehr (Fußgänger, Radfahrer). Es sind auch Anlagen, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen bzw. die sonstige gestreute Bebauung eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz der Stadt erhalten.
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.
- (6) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

Das gilt z.B. bei der Umwandlung in eine verkehrsberuhigte Straße, insbesondere dann, wenn durch bauliche Maßnahmen nur punktuell in den Straßenraum eingegriffen wird, aber dennoch den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

A

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 4) vorteilhabenden und vorteilbietenden Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (B) und Art (C) berücksichtigt.

- (2) Sollen am umlagefähigen Aufwand für eine Anlage neben anderen auch nur land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke beteiligt werden, ist dieser umlagefähige Aufwand im Verhältnis der Summe der einfachen Frontlängen der land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und der Summe der doppelten Frontlängen der anderen bebaubaren, bebauten oder gewerblich nutzbaren Grundstück vor zu verteilen.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder bei Nichtangrenzung an die Anlage von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Nutzbarkeit über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, und bei nur land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Benutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundflächenzahl angesetzt.
- (5) Grundstücke, auf denen nur in einer Ebene Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist mehr als Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosshöhe anzusetzen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächenzahl- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke, die nur mit Garagen in einer Ebene bebaut sind, auf denen aber eine andere ein- oder mehrgeschossige Bebauung zulässig ist; hier gilt Absatz 6 Buchstabe b) entsprechen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den vier nächstgelegenen bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebietes durchschnittlich vorhandenen Geschosse maßgebend; rechnerische Bruchteile von Geschossen sind nicht zu berücksichtigen. Die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Grundstücke bleiben bei der Zusammenstellung der vier nächstgelegenen Grundstücke unberücksichtigt.
- (7) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss angerechnet.

C

Werden im Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in B (1) Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,50 m zu erhöhen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Selbständige Grünanlagen

Art, Umfang, Herstellungsmerkmale und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes von selbständigen Grünanlagen werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 7 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Herstellungsmerkmale und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch die ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
5. die Radwege,
6. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
7. die Parkflächen,
8. die Begleitgrünstreifen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

im Bereich der Straßen, Wege und Plätze gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages, erheben.

§ 10 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages nach Maßgabe dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Auflösung besteht nicht.

§ 11 Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.01.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 17.05.2006 beschlossene Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 01.06.2006

Ballhaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 21. Juni 2006, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 16. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung **Beginn: 16.00 Uhr**

TAGESORDNUNG

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 15. Sitzung am 17.05.2006 sowie zur Niederschrift über die 14. Sitzung am 05.04.2006
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

5. Schulsanierung in Moers
hier: Präsentation des „Moerser Modells“
6. Zukunft der Verwaltungsgebäude
hier: Ergebnis der ergänzenden Auftragsvergabe gemäß Beschluss des Rates vom 17.05.2006

Haushaltsangelegenheiten:

7. Einführung des rollierenden Abrechnungssystems bei der Energie Wasser Niederrhein GmbH und Übertragung der Gebührenabrechnung

Planungsangelegenheiten:

8. Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Moers (Bahnhof Moers) sowie Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 13 und 14
 - Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 16.03.2005
 - Verzicht auf erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (3) BauGB und Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Berichterstatter: Bürgermeister

9. Bebauungsplan Nr. 324 der Stadt Moers, Uforth (Kampstraße/Jockenstraße),
 1. vereinfachte Änderung
 - Aufstellungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 324 gem. § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
 - Beschluss, dass gem. § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen wird
 - Beschluss, dass von der Umweltprüfung nach § 2 (4) und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen wird
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Berichterstatter: RM Hohmann, SPD

10. Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“
 1. vereinfachte Änderung
 - Aufstellungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ gem. § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB
 - Beschluss, dass gem. § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen wird
 - Beschluss, dass von der Umweltprüfung nach § 2 (4) und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen wird
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Moerser Heide“ gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Sonstige Angelegenheiten:

11. Mitgliedschaft in der Euregio Rhein-Waal
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2006
12. Brandschutzordnung für die Moerser Schulen

13. Soziale Stadt Mattheck/Josefsviertel
hier: Realisierung des Maßnahmenbausteins „Bürgerhaus“
Berichterstatter: RM Slavernik, FDP
14. „Die seniorengerechte Stadt – Lebensqualität und die Gestaltung von Lebensräumen in der Stadt“ – Anforderungen, Standards und Handlungsempfehlungen
15. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Moers
Berichterstatterin: RM van Dyck, CDU
16. Öffnungszeit der städtischen Tageseinrichtung für Kinder, Konrad-Adenauer-Straße 69
Berichterstatter: RM Cikoglu, SPD
17. Trägerschaftsentscheidung über die Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes in der Gemeinschaftsgrundschule Annastraße durch das Jugendamt ab Schuljahr 2006/2007
Berichterstatter: RM Hitter, CDU
18. Ergänzung der Mietpreisliste für das Ausleihen von Jugendpflegematerialien
Berichterstatter: RM Wenzel, SPD
19. Erhöhung der Eintrittspreise Schlosstheater
20. Nutzung des Martinstifts für den Moerser MusikSommer 2007
Berichterstatter: RM Schneider, SPD
21. Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet von Moers
22. Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
23. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
hier: Wahl des Abschlussprüfers
24. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)
25. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
26. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers
27. Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Moers an Ratsmitglieder
28. Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Moers an Herrn Werner Schrick
29. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 29.1 Umbesetzung des Behindertenbeirates
hier: Stellvertretung der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wesel e.V.

- 29.2 Antrag der FBG-Fraktion vom 29.05.2006
- 29.3 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
30. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
31. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Prüfung der Einladung
 - 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
2. Zur Niederschrift über die 15. Sitzung am 17.05.2006
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Grundstücksangelegenheiten:

4. Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Repelen
5. Verkauf unbebauter Grundstücke in der Gemarkung Repelen
6. Verkauf eines bebauten Grundstückes in der Gemarkung Vinn
7. Grundstückstausch in der Gemarkung Vinn
8. Fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, Löschung der Eigentumsvormerkung
9. Verkauf städtischer Grundstücke im Gewerbegebiet Genend im Gestaltungsbereich des B-Plangebietes 399

Sonstige Angelegenheiten:

10. Intendantenvertrag und Schiedsvereinbarung mit Herrn Ulrich Greb (STM)
11. Energie Wasser Niederrhein GmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2005
12. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2005
13. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
hier: Wiederbestellung der Geschäftsführer
14. wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Linfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt des öffentlichen Rechts
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2005

- 15. Grafschafter Gewerbestadt Genend GmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2005
- 16. Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG -NIAG-
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2005

- 17. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
- 18. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 14. Juni 2006

Ballhaus
Bürgermeister